



# Statuten des Segelclubs am Pfäffikersee

## Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Segelclub am Pfäffikersee" (SCaP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.
- 1.2 Der SCaP bezweckt, den Segelsport auf dem Pfäffikersee zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu wahren und der Natur Sorge zu tragen.
- 1.3 Der SCaP ist Mitglied von Swiss Sailing sowie des ZSV (Zürichsee-Segelverband).
- 1.4 Der Clubstander ist ein gelber Wimpel mit einem schwarzen Pfahlbauerhaus.

## Art. 2 Mitglieder

- 2.1 Der SCaP besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Partnermitgliedern.
- 2.2 Alle Mitglieder dürfen Bootsplätze sowie Clubboote mieten und an Regatten des SCaP teilnehmen. Mit Ausnahme der Junioren haben alle Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und wahlweise als Aktiv- oder Passivmitglied erfasst. Sie sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.
- 2.4 Aktivmitglieder betreiben aktiv Segelsport und sind berechtigt, im Namen des SCaP an Regatten von Dachverbänden wie SwissSailing und ZSV teilzunehmen.
- 2.5 Passivmitglieder segeln nicht im Leistungssport und treten an Regatten Dritter nicht als aktives SCaP Mitglied auf. Sie dürfen einen Bootsplatz und Clubboote mieten sowie an den Regatten des SCaP teilnehmen.
- 2.6 Partnermitglieder leben im gleichen Haushalt eines Aktiv- oder Passivmitgliedes, haben die gleichen Rechte und zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- 2.7 Junioren sind Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren. Auf Wunsch können sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Aktivmitglied beitreten.
- 2.8 Gönner unterstützen den SCaP finanziell. Sie gelten nicht als Mitglieder und dürfen weder Boote mieten noch einen Bootsplatz beanspruchen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Gesuche bezüglich Aufnahme in den Verein und Wechsel der Mitgliedskategorie sind schriftlich an den Präsidenten oder den Aktuar zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
- 3.2 Nach Vollendung des 18. Altersjahres können Junioren wahlweise Aktiv- oder



Passivmitglied werden. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren als Junior entfällt die Eintrittsgebühr.

- 3.3 Ein Austritt ist jeweils zum Jahresende hin möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist zuhanden des Präsidenten oder des Aktuars einzureichen.
- 3.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der betroffenen Person wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt.
- 3.5 Neue Mitglieder sind im ersten vollen Jahr beitragspflichtig.
- 3.6 Wer Gönner werden möchte, meldet sich beim Präsidenten oder Aktuar.

#### **Art. 4 Pflichten**

- 4.1 Die Mitglieder entrichten die jährlichen Clubbeiträge gemäss Generalversammlungs-Beschluss.
- 4.2 Die Mitglieder sind gehalten, am Clubgeschehen aktiv mitzumachen.
- 4.3 Bootsplatzeigner (Wasser- und Trockenplätze) verpflichten sich, beim Auf- und Abbau, sowie beim Unterhalt der Steganlage, aktiv mitzuhelfen.

#### **Art. 5 Die Organe des Clubs**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Die Generalversammlung (GV)**

- 6.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
  - Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Festlegung des Jahresprogrammes
  - Durchführung der Wahlen
  - Behandlung von Anträgen von Vorstand und Mitgliedern
- 6.2 Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 6.3 Die Einladungen zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV sind, unter Beilage der Traktandenliste schriftlich und spätestens 14 Tage vorher, an alle stimmberechtigten Mitglieder zu richten.
- 6.4 Die Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens am 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.5 Ein Antrag, an der GV unter "Verschiedenes" eingereicht, wird vom



Präsidenten zur Behandlung an der nächsten GV entgegengenommen.

6.6 Ausserordentliche GVen können durch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

## **Art. 7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern und wird jährlich durch die GV gewählt. Der Präsident wird durch die GV bestimmt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Regattaleiter
- Jugendleiter
- Materialwart
- Beisitzer

7.2 In den Vorstand wählbar sind Aktiv- und Partnermitglieder.

7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Versammlungen vor. Ausgabenkompetenzen gemäss Budget, über zusätzliche Ausgaben, entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand gemeinsam.

7.4 Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten.

7.5 Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat der GV über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten.

7.6 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

## **Art. 8 Rechnungsrevisoren**

8.1 Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV Bericht und stellen ihre Anträge.

8.2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9 Bootsplätze**

9.1 Der SCaP schafft und unterhält geeignete Bootsplätze für seine Mitglieder.

9.2 Die Nutzung der Bootsplätze ist im Bootsplatzreglement geregelt.



## **Art. 10 Geschäftsjahr**

10.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 11 Auflösung des Clubs**

11.1 Die Auflösung des SCaP kann nur durch eine 3/4-Mehrheit, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

11.2 Vermögen und Inventar sind der politischen Gemeinde Wetzikon für einen Club mit gleichem Zweck zu überlassen.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

12.1 Die Mitglieder können nur mit ihren Beiträgen und Gebühren behaftet werden. Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.

12.2 Für die Benützung der Clubanlagen und des Clubmaterials gelten spezielle Reglemente.

Pfäffikon ZH, 22. März 2024

Der Präsident

Martin Stucki

Der Aktuar

Simon Kaiser